

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 22/12 B

L 13 AL 741/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AL 3236/05 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Mai 2012 durch
die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter
Dr. Leitherer und Dr. Fichte
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. Februar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die allein auf Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG) gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die Begründung der Beschwerde genügt nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 2 1. Zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen soll (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind die den Mangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10; stRspr). Das Bundessozialgericht (BSG) muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein Verfahrensmangel in Betracht kommt (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4 mwN; stRspr). Diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung vom 12.4.2012, in der Verletzungen des § 103 SGG und des Anspruchs auf rechtliches Gehör gerügt werden, nicht.
- 3 a) Eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) eröffnet den Revisionsrechtszug nur, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Hierzu erfordert die Bezeichnungspflicht des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nach ständiger Rechtsprechung Angaben zu einem für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren und unmittelbar vor der Entscheidung des LSG aufrechterhaltenen Beweisantrag, die Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG verbunden mit Ausführungen dazu, dass das LSG sich auf Grund dieser Rechtsauffassung zur weiteren Sachaufklärung hätte gedrängt sehen müssen und dass die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 29).
- 4 Die Klägerin und Beschwerdeführerin trägt vor, das LSG habe zu Unrecht Beweisangebote aus zwei Schriftsätzen abgelehnt und sie habe in diesen Schriftsätzen umfangreichen Tatsachenvortrag dafür vorgelegt, dass sie in der Türkei vermögenslos und erwerbsunfähig sei. Aus diesem Vorbringen erschließt sich jedoch nicht, inwiefern diese Tatsachen für die Entscheidung des LSG, die Bedürftigkeit der Klägerin und damit ihr Anspruch auf Arbeitslosenhilfe seien wegen des Einkommens des Ehemanns entfallen, von Bedeutung sein sollen. Es fehlt insoweit bereits an der nachvollziehbaren Darlegung, das LSG habe sich nach seiner Rechtsauffassung zu der begehrten Beweiserhebung gedrängt sehen müssen.
- 5 b) Wird als Verfahrensmangel die Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt, muss die Beschwerdebegründung aufzeigen, welcher Vortrag entweder nicht zur Kenntnis genommen oder verhindert worden ist und dass alle prozessualen Möglichkeiten der Gehörverschaffung ausgeschöpft waren (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22). Inwiefern der angefochtene Beschluss auf dem behaupteten Mangel beruhen kann, ist unter Darstellung der sachlich-rechtlichen Auffassung des LSG schlüssig darzulegen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; SozR 4-1500 § 160a Nr 3; stRspr). Diese Anforderungen verfehlt die Beschwerdebegründung mit dem Vortrag, die



Klägerin habe eine ergänzende Anhörung des Sachverständigen beantragt und das LSG sei verpflichtet gewesen, diesem Antrag stattzugeben, offensichtlich.

- 6 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 7 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

